






Dienststelle Gesundheit und Sport
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

FAQ «Samichlaus» (Stand 19. Oktober 2020)

Veranstaltungen

 	<p>Bei privaten Veranstaltungen zwischen 15 und 100 Personen besteht eine Maskentragpflicht, die Konsumation von Speisen und Getränken muss sitzend erfolgen. Die Kontaktdaten von allen anwesenden Personen müssen erhoben werden. Private Veranstaltungen mit über 100 Personen müssen über ein Schutzkonzept verfügen und sie dürfen nur in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt werden. Private Veranstaltungen mit weniger als 15 Personen können ohne Auflagen durchgeführt werden. Die Abstands- und Hygieneempfehlungen des BAG sind einzuhalten.</p> <p>Alle öffentlichen Veranstaltungen ab 15 Personen benötigen ein Schutzkonzept. Werden bei Veranstaltungen mit über 100 Personen Kontaktdaten erhoben (weil aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten, noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, muss eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit max. 100 Personen vorgenommen werden.</p> <p>Der sicherste Schutz aller Personen ist: Abstand halten!</p> <p>Öffentliche oder private Veranstaltungen mit über 1'000 Personen werden ab dem 1. Oktober 2020 wieder ermöglicht. Bedingung ist, dass strenge Schutzmassnahmen umgesetzt werden und eine Bewilligung des Kantons vorliegt (Siehe FAQ's «Grossveranstaltungen»).</p>
	<p>Im Kanton Luzern benötigen Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen besondere Schutzmassnahmen. Tragen alle Personen eine Schutzmaske oder halten zu jedem Zeitpunkt den Mindestabstand von 1.5 Metern ein, sind keine weiteren Massnahmen nötig. Ansonsten müssen Sektoren à maximal 100 Personen gebildet werden. Pro Sektor muss eine Präsenzliste geführt werden. (Siehe S.4) Die Personen der verschiedenen Sektoren dürfen sich nicht mischen. In übergreifenden Bereichen wie Eingang, Toilette etc. besteht Maskenpflicht.</p>

Schutzkonzept

 	<p>Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Private Veranstaltungen ab 100 Personen sowie öffentliche Veranstaltungen ab 15 Personen benötigen ebenfalls ein Schutzkonzept. Entsprechende Vorgaben finden sich im Anhang der Covid-19-Verordnung besondere Lage (Direktlink, vgl. S. 7ff.).</p>
--	--

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 19. Oktober gilt neu schweizweit:



Ausgeweitete Masken­tragpflicht

Masken­tragpflicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen.



Öffentlicher Verkehr (bisher)



Bahnhöfe, Haltestellen, Flughäfen



Läden, Poststellen, Reisebüros



Museen, Bibliotheken



Restaurants, Bars, Clubs



Sportanlagen (Eingang und Garderobe)



Kinos, Theater, Konzertlokale



Arztpraxen, Spitäler



Religiöse Einrichtungen



Verwaltungen (wenn öffentlich zugänglich)



Versammlungen und Veranstaltungen



Spontane Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum sind verboten.



Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit 16 bis 100 Personen gilt:

- Masken­tragpflicht
- Kontaktdaten erheben
- Konsumation nur sitzend

Ab 100 Personen: Schutzkonzept



Sitzpflicht in Gastrobetrieben

In Restaurants, Bars, Clubs und Tanzlokalen dürfen Essen und Getränke nur sitzend konsumiert werden (drinnen und draussen).



Homeoffice-Empfehlung

Verbindliche Empfehlung, wenn möglich von zuhause aus zu arbeiten.

Weiterhin gilt:



Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten



Regelmässig und gründlich Hände waschen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Samichlaus-Ein- oder Auszug

Die Einhaltung der Abstands- und Hygieneempfehlungen des Bundesamts für Gesundheit BAG sind zu befolgen und reduzieren das Ansteckungsrisiko.

Seit dem 19. Oktober gilt schweizweit eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen.

Das Tragen einer Maske ersetzt das Einhalten des Mindestabstandes nicht. Der sicherste Schutz ist nach wie vor – Abstand halten!

Die Abstandsregel gehört weiterhin zu den wirksamsten Massnahmen, mit der jede und jeder sich und andere schützen kann. Das Ansteckungsrisiko ist umso höher, je geringer der Abstand ist. Es erhöht sich jedoch auch in Situationen, in welchen besonders viele Tröpfchen ausgestossen werden, wie beim Singen oder lautem Sprechen aufgrund von Umgebungslärm.

Was ist bei der Durchführung eines Samichlaus-Ein- oder Auszugs zu beachten?

■ Für öffentliche Veranstaltungen muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden. Dieses regelt alle Bereiche der Veranstaltung auf die Einhaltung der geltenden Bestimmungen von Bund und Kanton. Das Schutzkonzept regelt auch die Personenströme der Veranstaltung. Das Konzept muss nicht von den kantonalen Behörden genehmigt werden, falls nicht mehr als 1'000 Personen am Anlass teilnehmen.

Veranstaltungen von mehr als 1'000 Personen müssen beim Kanton bewilligt werden. Weitere Informationen finden Sie hier.

Bei mehr als 100 Personen, müssen besondere Schutzmassnahmen getroffen werden. Tragen alle Personen eine Schutzmaske, sind keine weiteren Massnahmen nötig. Es kann auch auf das Führen einer Präsenzliste verzichtet werden.

Ohne Maskenpflicht müssen alle Beteiligte in Sektoren à maximal 100 Personen eingeteilt werden. Pro Sektor muss eine separate Präsenzliste erstellt werden. Die Personen der verschiedenen Sektoren dürfen sich zu keinem Zeitpunkt mischen. In übergreifenden Zonen, wie Eingang, Toilette etc. besteht Maskenpflicht. Auch für die TeilnehmerInnen des Ein- oder Auszugs gelten diese Schutzmassnahmen.

Auch für die Schmutzlis gilt: Abstand halten. Auf das «brämen» ist zu verzichten.

Der Veranstalter ist verpflichtet, konsequent die getroffenen Schutzmassnahmen durchzusetzen, insbesondere die Maskentragpflicht. Auch entlang der Umzugsroute muss die Maskenpflicht eingehalten werden. Widerhandlungen können mit Busse bestraft werden.

Samichlaus-Besuche

Viele Personen stecken sich an Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit dem Coronavirus an. Diese Veranstaltungen sollen wenn möglich vermieden werden. An privaten Veranstaltungen mit über 15 Personen darf künftig nur sitzend konsumiert werden. Wer nicht an seinem Platz sitzt, muss eine Maske tragen. Ausserdem müssen die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten und die Kontaktdaten erhoben werden.

NEU Private Veranstaltungen mit bis zu 15 Personen können ohne Auflagen durchgeführt werden. Die Abstands- und Hygieneregeln des BAG sind einzuhalten.

NEU Bei privaten Veranstaltungen zwischen 15 und 100 Personen besteht eine Maskentragpflicht. Die Konsumation von Speisen und Getränken muss sitzend erfolgen.

Die Kontaktdaten aller anwesenden Personen ist zu erheben.

Können Hausbesuche des Samichlaus stattfinden?

Tragen alle anwesenden Personen der Chlausengesellschaft und der Gastgeber-Familie eine Schutzmaske, dann wäre ein Hausbesuch möglich. Personen der Risikogruppe müssten dabei besonders geschützt werden. Auf Händeschütteln und nahen Kontakt ist zu verzichten. Vor jedem Eintritt in ein Haus sind die Hände zu desinfizieren. Schutzmaskenpflicht ist die praktikablere Variante als das Einhalten des Abstands von 1.5 Metern. In engen Räumen mit vielen Personen ist dies fast unmöglich einzuhalten.

Denkbar sind alternative Formen des Samichlausbesuchs. Möglich ist z.B., dass der Samichlaus-Besuch in einer verkürzten Form und ohne nahen Kontakt draussen stattfindet. Oder aber die Kinder gehen zum Samichlaus, der an einem geeigneten Ort nach vorgegebener Zeit und unter Schutzmassnahmen (Plexiglaswand) die Kinder empfängt.

Müssen alle Daten der Personen erfasst werden?

Tragen alle beteiligten Personen eine Schutzmaske, kann auf das Führen einer Kontaktliste verzichtet werden. Auch wenn der Abstand von 1.5 Metern zu jedem Zeitpunkt eingehalten wird, kann auf die Liste verzichtet werden.

Was ist bei der Vorbereitung (Anziehen, Schminken) von Samichlaus und Gefolge zu beachten?

Werden die Personen von einer Drittperson geschminkt, dann muss diese eine Schutzmaske tragen. Das Schminkmaterial muss nach jeder Person desinfiziert werden. Alle Gegenstände, die von mehreren Personen benutzt werden, müssen desinfiziert werden. Auto- oder Busfahrten der Chlausengesellschaft müssen mit einer Schutzmaske erfolgen.

Können Chlaussäckli verteilt werden?

Die Gaben des Samichlaus müssten unter Einhaltung der Hygienebestimmungen (Schutzmaske, Handschuhe) abgepackt und mit Handschuhen den Kindern übergeben werden. Möglich ist auch, dass der Samichlaus die Gaben deponiert.

Wird auf den Besuch von Altersheimen oder Seniorenveranstaltungen abgeraten?

Diese Frage muss mit dem jeweiligen Altersheim oder der Seniorengruppe besprochen werden. Personen ab 65 Jahren bedürfen eines besonderen Schutzes. Auch das Nichteinhalten des korrekten Tragens der Schutzmaske birgt ein erhöhtes Risiko. Die strikte Einhaltung des Abstands wäre ein gangbarer Weg.

Kann der Samichlaus-Besuch für die Kinder im Wald stattfinden?

Unter Einhaltung der empfohlenen Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht) kann der Chlaus-Besuch im Wald stattfinden. Alle anwesenden Personen ab 12 Jahren müssen eine Schutzmaske tragen. Die Gaben müssen vorher unter Einhaltung der Hygienevorschriften zubereitet werden.

Kann der Samichlausbesuch in Einkaufszentren und Läden stattfinden?

Die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln sind schwierig einzuhalten. Zufällig vorbeikommende Passanten müssen in die Schutzmassnahmen miteinbezogen werden. Es wird empfohlen, auf Besuche in Einkaufszentren oder Läden zu verzichten.